

112.2

Anhang D: Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Facherweiterung (Erweiterung um zusätzliche Fächer der Primarstufe)

vom 1. September 2017 (Stand 1. Februar 2018)

Die Leiterin des Instituts Primarstufe erlässt gestützt auf § 1 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe (Nr. 4.2.2.3.)
- EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I (Nr. 4.2.2.3.1)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Facherweiterungsstudiengangs kann auf der Basis eines EDK-anerkannten Lehrdiploms die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach bzw. für weitere Fächer erworben werden.

3. Studienbeginn

Das Facherweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

¹ Die Zulassung erfordert ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul-/Unterstufe resp. Kindergarten-/Unterstufe oder Primarstufe.

² Studieninteressierte, die über eine kantonale Lehrberechtigung für das Unterrichten an der Primarstufe verfügen und seit mindestens 5 Jahren unterrichten, können auf Gesuch hin und mit Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion ebenfalls zum Facherweiterungsstudium zugelassen werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten diese Studierenden eine Bestätigung, jedoch kein EDK anerkanntes Erweiterungsdiplom.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

An die Facherweiterung werden keine Studien- und Bildungsleistungen angerechnet.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule.

7. Studienumfang und Studiendauer

Pro Fach, in dem eine zusätzliche Lehrbefähigung angestrebt wird, sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu erwerben. Die maximale Studiendauer beträgt 4 Semester.

8. Fächer

Es sind alle Fächer des Studienangebots des Studiengangs Primarstufe wählbar.

9. Studienaufbau

¹ Im gewählten Fach ist sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Modulgruppe zu besuchen (im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten). Zusätzlich ist in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik des gewählten Fachs eine individuelle Arbeitsleistung im Umfang von 2 ECTS-Punkten zu erbringen.

² Die Reihenfolge gemäss § 8 Abs.3 ist nur in den Fremdsprachen zwingend einzuhalten¹.

³ Für die Kreditierung der Module und die Diplomierung sind alle dafür gemäss Modulgruppenbeschreibung und Studienreglement erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Bei den Fremdsprachen sind zusätzlich der Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum sowie die entsprechenden Sprachkompetenzen B2 mit bestimmter Punktzahl² nach zwei Semestern bzw. das C1 bis zur Diplomierung nachzuweisen, vgl. Anhang E.

10. Diplomierung

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den *Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Kindergarten und Primarklassen 1 bis 3), Primarstufe (Primarklassen 1 bis 6), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie*.

² Der Abschluss des Facherweiterungsstudiums heisst "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für das Fach ...". Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

³ Studierende gemäss Ziff. 4. Abs. 2 erhalten eine Bestätigung, dass sie das Facherweiterungsstudium erfolgreich absolviert haben. Im Diplomzeugnis wird die Gesamtnote des gewählten Studienbereichs der IAL ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.³

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten am 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 des Studienreglements geregelt.

¹ Liegt ein Nachweis der Sprachkompetenz mind. auf Niveau B2 mit bestimmtem Score gemäss Anhang E vor, entfällt die Vorgabe bezüglich Reihenfolge.

² Siehe *Anhang E, Annex I (Englisch) und Annex II (Französisch)*

³ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Erlassen von
Liestal, 19. Januar 2018

Ort, Datum



Prof. Dr. Claudia Crotti, Institutsleiterin

Genehmigt von
Windisch, 19. Januar 2018

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin